**Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG**

Az.: - 61.i1-7-2021-4 -

RAG Aktiengesellschaft, Unternehmensbereich Ibbenbüren, Osnabrücker Str. 141, 49479 Ibbenbüren, hat am 17.12.2021 für die Errichtung des Nachsedimentationsbeckens der AzGA Gravenhorst in Hörstel die wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären / bauzeitlichen Entnahme und die Einleitung von Grundwasser in den Stollenbach / Hörsteler Aa beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 1 UVPG - Neuvorhaben i. V. m. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Heben und Ableiten von Grundwasser im Rahmen der Errichtung der Grubenwasseraufbereitungsanlage (AzGA) Gravenhorst. Im ersten Bauabschnitt ist die Errichtung von zwei Nachsedimentationsbecken geplant, für deren Bauausführung eine Bauwasserhaltung erforderlich ist. Die Baumaßnahme wird in zwei Bauabschnitte unterteil, wobei bei einer geplanten gesamten Bauzeit von 180 Tagen je Teilabschnitt von einer täglichen Grundwassermenge von 4.560 m³ ausgegangen wird. Bei einer Überschneidung beider Bauabschnitte verdoppelt sich die Grundwassermenge auf max. 9.120 m³, wodurch sich die jährliche maximale beantragte Wasserhebung von 1.641.600 m³ ergibt. Die Errichtung der erforderlichen Drainage erfolgt vollständig innerhalb der Baufläche des bereits genehmigten Vorhabens AzGA Gravenhorst. Die Einleitung des gehobenen Grundwassers erfolgt über ein bereits bestehendes Einleitungsbauwerk der Enteisungsanlage Gravenhorst. Der durch die Grundwasserentnahme entstehende temporäre Absenkungstrichter geht nur in geringem Umfang über die Baufläche hinaus. Auswirkungen auf Gehölzbestände im Absenkungstrichter können durch Bewässerungsmaßnahmen vermieden werden. Die temporäre Einleitung in den Stollenbach stellt keine höhere Zusatzbelastung für das Gewässer dar, als die bestehenden bzw. genehmigten Betriebszustände. Auch ist eine hydraulische Überlastung des Stollenbaches nicht zu erwarten.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach
§ 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen

Dortmund, 09.03.2022

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Lange